Landkreis Meißen

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Meißen, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA), erlässt folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 5/2025 zum Schutz gegen die Geflügelpest (Aviäre Influenza, AI)

Änderung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 3/2025 vom 10.12.2025 zum Schutz gegen die Geflügelpest gemäß Artikel 21 VO (EU) 2020/687

Hinweis:
Die Änderung der Tierseuchenrechtlichen Verfügung 3/2025 vom 10.12.2025 umfasst die Veränderung der Sperrzonen (Schutz- und Überwachungszone). Die weiteren Anordnungen der Allgemeinverfügung 3/2025 bleiben unverändert bestehen.

Auf der Grundlage der Artikel 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 11 – 67 der VO (EU) 2020/687 in Verbindung mit § 18 - 33 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) werden nachstehende Maßnahmen durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landkreises Meißen bekannt gegeben und verfügt:

1. Die in Nr. 2 der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 3/2025 festgelegte Schutzzone (früher „Sperrgebiet") um den Seuchenbestand wird neu gefasst.

   Die Schutzzone wird mit einem Radius von mindestens drei Kilometern ausgehend von der nördlichen beziehungsweise der südlichen Ausdehnung des betroffenen Tierbestandes festgelegt. Die Festlegungen entsprechen dem Gebiet innerhalb der roten Linie gekennzeichneten Bereiche der Karte, welche unter http://cardomap.idu.de/lramei/?th=tierseucheveröffentlicht ist und dort eingesehen werden kann.

   <u>Gebietsbeschreibung:</u> 3 km Radius um die nördliche Ausdehnung des Ausbruchsbetriebs mit den GPS-Koordinaten 51.254920, 13.728189 sowie 3 km Radius um die südliche Ausdehnung des Ausbruchbetriebs mit den GPS-Koordinaten 51.235709, 13.730363 (Kartenausschnitt als Anlage und Bestandteil dieser Verfügung).

Kartenausschnitt:

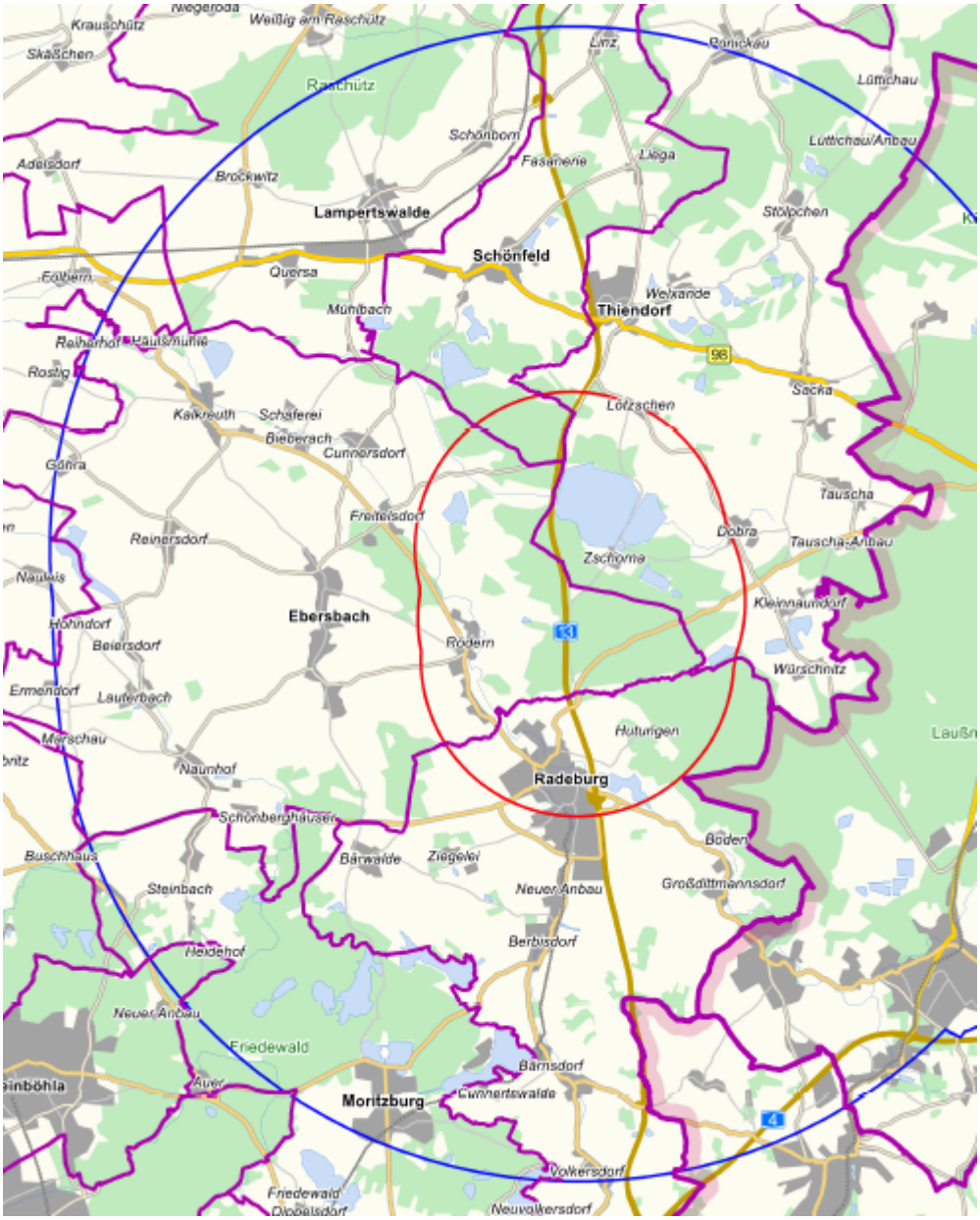

2. Die in Nr. 3 der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 3/2025 festgelegte Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet") um den Seuchenbestand wird neu gefasst.

   Die Überwachungszone wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern ausgehend von der nördlichen beziehungsweise der südlichen Ausdehnung des betroffenen Tierbestandes festgelegt. (Kartenausschnitt als Anlage und Bestandteil dieser Verfügung). Die Festlegungen entsprechen dem Gebiet innerhalb der blauen Linie gekennzeichneten Bereiche der Karte, welche unter http://cardomap.idu.de/lramei/?th=tierseuche veröffentlicht ist und dort eingesehen werden kann.

   Gebietsbeschreibung: 10 km Radius um die nördliche Ausdehnung des Ausbruchsbetriebs mit den GPS-Koordinaten 51.254920, 13.728189 sowie 10 km Radius um die südliche Ausdehnung des Ausbruchbetriebs mit den GPS-Koordinaten 51.235709, 13.730363 (Kartenausschnitt siehe Anlage)

3. Die weiteren Regelungen der Tierseuchenrechtlichen Verfügung 3/2025 bleiben hiervon unberührt.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist bis zur Aufhebung durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Meißen gültig.

Begründung:

Der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Subtyp H5N1) wurde am 09.12.2025 in einem Geflügelbestand der Gemeinde Ebersbach im Landkreis Meißen nachgewiesen und amtlich bestätigt. Auf Grund hoher Verendungsraten in einem Legehennenbetrieb wurden Tupferproben und Tierkörper zur Untersuchung in die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) eingesandt. Mit Befund-Nr. VD-2025/74898 wurde der Verdachtsfall am 09.12.2025 ausgerufen. Das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) bestätigte den Befund (2025-01896) am 09.12.2025.

Aufgrund der epidemiologischen Ermittlungen zum Zeitpunkt des Ausbruchs der Aviären Influenza sowie aufgrund von klinischen Untersuchungen und der Auswertung von Tupferproben wurde lediglich in einem Teilbestand des Ausbruchsbetriebes die Aviäre Influenza amtlich festgestellt. Trotz der umgehenden Ergreifung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen kam es in der Folge zu erhöhten Verendungsraten in weiteren Betriebsteilen, woraufhin auch in diesen Teilbeständen am 15.12.2025 durch die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen die aviäre Influenza nachgewiesen wurde (Befund-Nr.: VD-2025/76404). Der daraufhin ausgesprochene Verdacht auf aviäre Influenza (Subtyp H5N1) wurde durch den Befund des Friedrich-Löffler-Institut am 16.12.2025 bestätigt.

Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgt nach Artikel 11 VO (EU) 2020/687. Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone fest, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb. Der Ausbruchsbetrieb erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung über eine Strecke von mehr als einen Kilometer. Es wurde in mehr als einem Betriebsteil das AI-Virus nachgewiesen, wodurch nicht mehr einzelne Betriebsteile, sondern der gesamte Betrieb als Ausbruchsbestand gewertet wird. Aus diesem Grund wird sowohl die nördliche als auch die südliche Ausdehnung des Bestandes bei der Festlegung des 3 km Radius (Schutzzone) und des 10 km Radius (Überwachungszone) berücksichtigt.

Bei der Festlegung sowohl der Schutz- als auch der Überwachungszone wurden das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt, soweit bekannt (Artikel 64 Absatz 1 VO (EU) 2016/429). Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 wurden, soweit bekannt, ebenfalls berücksichtigt.

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wird zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Zuständigkeit:

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Meißen ist zum Erlass dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung (Amtstierärztlichen Verfügung) gemäß § 1 Absatz 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014 (SächsGVBl. 2014, Nr. 10 S. 386) sachlich und gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 10.09.2003 (GVBl. S. 614), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 3 Absatz 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit gültigen Fassung, örtlich zuständig.

Kosten:

Da diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (Amtstierärztliche Verfügung) überwiegend im öffentlichen Interesse (Tierseuchenbekämpfung) ergeht, werden gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 5 Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 05.04.2019 (SächsGVBl. Nr. 6 S. 245) keine Verwaltungskosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, Widerspruch erhoben werden. Weitere Hinweise zu einer elektronischen Erhebung des Widerspruchs sind auf der Internetseite
https://www.kreis-meissen.de/Kurzmenü/Elektronische-Kommunikation/ veröffentlicht.

Meißen, den 17.12.2025

Ralf Hänsel
Landrat

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)

(in der jeweils gültigen Fassung)

Kontakt
Landratsamt Meißen
Dezernat Soziales | Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain
Telefon: 03521 725-3502
E-Mail: lueva@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de